



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, RS II 3,
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

RSII3@bmu.bund.de
www.bmu.de

**Schachtanlage Asse II – Freigabe von wässrigen Betriebsabfällen der
Schachtanlage Asse II**

Ihr Schreiben vom 31.10.2011

Aktenzeichen: RSII3 –14841/2
Bonn, 21.12.2011
Seite 1 von 1

Gegen die von ihnen vorgeschlagene Vorgehensweise einer Freigabe von wässrigen Betriebsabfällen unter Zugrundelegung einer Einzelfallbeurteilung habe ich keine Einwände.

Die Strahlenschutzverordnung sieht in § 29 Abs. 5 eine Einbeziehung der nach Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz zuständigen Behörden in den dort genannten Fällen vor. Die Information an die nach dem Wasserhaushaltsgesetz zuständige Behörde über die beabsichtigte Einleitung freigegebener wässriger Abfälle entspricht der guten Praxis beim Vollzug des Atom- und Strahlenschutzrechts in Niedersachsen. Gründe die gegen eine solche Vorgehensweise sprechen, erkenne ich nicht.

Ich bitte Sie, mich über die Erfahrung der Entsorgung der wässrigen Betriebsabfälle halbjährlich zu unterrichten, über geplante Änderungen oder Schwierigkeiten jedoch unverzüglich.

Im Auftrag

Dr. Sefzig

